

S A W A L

Rechtsanwälte & Notar

Wahlrecht eingeschränkt

Grundsätzlich hat der Werkunternehmer die Wahl, wie er einen unstreitigen Mangel beseitigt. Ist die Mängelbeseitigung allerdings nur in bestimmter Weise möglich, ist er zu dieser verpflichtet. Andere Arten der Erfüllung kann der Besteller als untaugliches Angebot von vornherein zurückweisen.

Liegt also ? wie im Fall des BGH ? ein Sachverständigengutachten vor, welches nur eine Art der Mängelbeseitigung ergeben hat, so ist der Werkunternehmer hierzu verpflichtet. Untaugliches Stückwerk muss der Besteller nicht hinnehmen.

BGH vom 05.05.2011, VII ZR 28/10

[Blog abonnieren \(RSS\)](#)

[jetzt auch auf Twitter](#)

Jetzt "Fan" auf [Facebook](#) werden

URL des Beitrages: <http://www.ra-sawal.de/Wordpress/?p=2960>

Related Posts [Aufrechnungsverbot im Architektenvertrag](#)

- [WEG vs. Eigentümerinteressen in Bauträgerfällen](#)
- [Der liebe Mieter und die Mängel](#)
- [Opfergrenze im Mietrecht](#)
- [Verjährung von Mängelbeseitigungsansprüchen des Mieters](#)